

Einführung von Petroleumkarten.

Bezugsregelung in Wien und in Niederösterreich. — Errichtung städtischer Abgabestellen.

Im Hinblick auf die dringend notwendig gewordene Regelung im Bezug des zur Verfügung stehenden Petroleums für die Haus-, Geschäfts- und Wohnungsbeleuchtung und um die in diesem Artikel durch eine ungleiche Verteilung besonders hervortretenden Härten zu bannen und das Anstellen zu beseitigen, hat, wie die „Wiener Rathauskorrespondenz“ mitteilt, der Wiener Magistrat über die diesbezügliche Statthaltereiverordnung vom 25. d. nach Leistung aller Vorarbeiten es ermöglicht, daß bereits mit dem 4. Februar d. J. die Petroleumbezugsregelung bei gleichzeitiger Einführung einer besonderen Bezugskarte in Kraft tritt. Die Statthaltereiverordnung ist bestimmt gefunden, auch für Niederösterreich außerhalb Wiens den Petroleumverkauf zu regeln.

Wie bei der Mehlbezugsregelung wurden städtische Petroleumabgabestellen für jeden Sprengel einer Brotkommission geschaffen, zusammen 621. Die für jeden Kommissionsprengel zuständigen Abgabestellen werden in jedem Bezirk besonders verlaublich. In Sprengeln, die mehrere Abgabestellen besitzen, bleibt deren Wahl den Bezugsberechtigten überlassen, insofern eine solche Stelle den angeforderten Bedarf decken kann. Jene Konsumentenorganisationen, die vor dem 15. Jänner d. J. ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben, müssen jedoch deren Petroleumbezugskarten deutlich abstempeln und sich denselben Anordnungen unterwerfen, denen die städtischen Petroleumabgabestellen unterworfen sind.

Die Kontrolle der städtischen Abgabestellen übt der Magistrat aus, die der Konsumentenorganisationen die Petroleumzentrale. In den städtischen Petroleumabgabestellen, beziehungsweise in denen der Konsumentenorganisationen, darf Petroleum nur gegen Vorweisung der Petroleumbezugskarte und Abtrennung des entsprechenden Wochenabschnittes zum Verkauf gelangen. Der für die städtischen Abgabestellen vorgeschriebene Abgabebetrag ist auf der Bezugskarte ersichtlich gemacht.

Sechserlei Bezugskarten.

Es werden sechserlei Petroleumbezugskarten zur Ausgabe gelangen: 1. Die gelbe Karte für die Beleuchtung der Flur, des Hofes, der Gänge und Stiegen von Häusern. Die derzeit zugewiesene Wochenmenge beträgt für jede Lampe einen halben Liter. 2., 3. und 4. Die blaue Karte für die Beleuchtung von Waschküchen, beziehungsweise Geschäftslokale, beziehungsweise Heimarbeiterwohnungen. Die derzeit zugewiesene Wochenmenge beträgt in jedem Fall einen Liter. Die Hausinhaber werden gleichzeitig verpflichtet, das Petroleum für die Waschküche zu beziehen und der jeweils in Frage kommenden Partei ein Sechstel der Wochenmenge für die Waschküche ohne Zwischengewinn abzugeben. 5. Die rote Karte für Wohnungen überhaupt. Die derzeit zugewiesene Wochenmenge beträgt einen halben Liter. 6. Die graue Karte für in Astermiete gegebene Wohnräume unabhängig von ihrer Zahl und der Zahl der Untermieter, derzeit zugewiesene Wochenmenge ein Viertel Liter.

Für Heimarbeiter.

Der Erhalt der Petroleumbezugskarte ist von der Abgabe der wahrheitsgetreuen Erklärung abhängig gemacht, daß die Bewerber für die gelbe Karte keinen größeren Vorrat als 1½ Liter für jede Lampe, für die blaue Karte nicht mehr als 3 Liter, für die rote und graue nicht mehr als 1½ Liter Petroleum besitzen und sie mit der Beleuchtung tatsächlich einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind. Für Dienstbotenzimmer, Speisen, Keller und sonstige Räumlichkeiten werden keine Petroleumbezugskarten ausgestellt; für deren Beleuchtung ist, wenn nötig, anderweitig Vorkehrung zu treffen. Als Heimarbeiter ist die auf ständigen Erwerb gerichtete berufliche Arbeit anzusehen, was besonders nachzuweisen ist.

Die Ausgabe der Karten.

Während die Mehl- und Brotbezugskarte auf die Person lautet, ist die Petroleumbezugskarte an das Haus, das Geschäftslokal, beziehungsweise an die Wohnung gebunden und wird daher nicht auf die Person ausgestellt. Wechselt der Hausbesitzer beziehungsweise der Geschäftsmann oder Wohnungsinhaber, so geht die Bezugskarte auf den neuen Hausbesitzer, beziehungsweise Geschäftsmann oder Wohnungsinhaber über. Nur bei Heimarbeiterwohnungen muß die Karte nach Auflassung des Bestandverhältnisses der zuständigen Brotkommission rückgestellt werden. Rückzustellen ist auch die Karte bei Einrichtung einer anderen Beleuchtung, Leerstellung der Wohnung, Landaufenthalt und dergleichen, das heißt, wenn die Benützung unterbrochen wird.

Die Petroleumbezugskarten werden bei den zuständigen Brotkommissionen nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Ansprecher in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags zur Ausgabe gelangen, und zwar: für die Buchstaben A bis G am 1., H bis Q am 3., und R bis Z am 5. Februar.